

99046053000000

Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens

Heruntergeladen am 17.07.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_326972/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99046053000000
Leistungsbezeichnung I	Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens
Leistungsbezeichnung II	Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin

Modul	Sachverhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pfändungsfreibetrag, pfandfreier Betrag, Einkommenspfändung, Pfändung des Einkommens, Lohnpfändung, Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung, Zwangsvollstreckung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung gemäß § 850c Abs. 4 ZPO
Teaser	
Volltext	Hat eine unterhaltsberechtigten Person der Schuldnerin oder des Schuldners eigenes Einkommen, so können Sie als Gläubigerin/Gläubiger beantragen, dass diese Person bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des schuldnerischen Einkommens ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlicher Antrag Sie müssen den Antrag schriftlich stellen und begründen. Haben Sie das Einkommen bereits gepfändet, müssen Sie das entsprechende Aktenzeichen des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses angeben. • Nachweise über Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person Vorgelegt werden können zum Beispiel: Lohn- oder Gehaltsnachweise Bescheide der Sozialleistungsträger die Vermögensauskunft der

Modul	Sachverhalt
	Schuldnerin oder des Schuldners, in der die entsprechende Angabe enthalten ist andere Belege, die der Glaubhaftmachung dienen
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Das Einkommen der Schuldnerin oder des Schuldners ist gepfändet oder soll gepfändet werden Sie können gleichzeitig mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss oder nach dessen Erlass beantragen, dass eine unterhaltsberechtigten Person ganz oder teilweise nicht berücksichtigt wird. • Eine unterhaltsberechtigten Person hat eigene Einkünfte Die Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person reichen ganz oder teilweise zur Deckung ihrer notwendigen Lebenshaltungskosten aus. Einkünfte können beispielsweise sein: Einkommen aus selbstständiger oder abhängiger Erwerbstätigkeit Einkünfte aus früherer Erwerbstätigkeit (Rente) Vermögenseinkünfte (z. B. Mieteinnahmen, Zinsen usw.) Unterhaltszahlungen Dritter
Kosten	Die Antragstellung ist gebührenfrei.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Nichtberücksichtigung einer Unterhaltsverpflichtung der Schuldnerin oder des Schuldners bei der Ermittlung des unpfändbaren Teils des

Modul

Sachverhalt

schuldnerischen Einkommens
